

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom **15. Juni 2007**

G 5 h Wildberg. Wasserversorgung Wildberg. Quellfassungen Rod (GWR h 1102), Schwerzenbrunnen (GWR h 1103) und Chürbsi (GWR h 1104). Aufhebung der alten und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.
G 6 h

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2910/1979 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rod (GWR h 1102), Schwerzenbrunnen (GWR h 1103) und Chürbsi (GWR h 1104) genehmigt. Da die Schutzzonen bezüglich Grösse und Bestimmungen nicht mehr den heute gültigen Grundsätzen entsprachen, wurden die Dimensionierungen der Schutzzonen überprüft und die Schutzzonenreglemente überarbeitet. Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, erarbeitete in der hydrogeologischen Stellungnahme vom 19. September 2001 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 18. April 2002 und 18. Dezember 2006 im Sinne einer Vorprüfung zu den überarbeiteten Schutzzonenakten Stellung.

Mit Beschluss vom 13. März 2007 hob der Gemeinderat Wildberg die alten Schutzzonen und Reglemente auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess die neuen Reglemente. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 30. April 2007 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und den neu erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Rod, Schwerzenbrunnen und Chürbsi gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung bzw. Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) bei Vorliegen einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzone-
nenreglemente dem Gemeinderat Wildberg. Mit der Genehmigung treten die neuen Grundwasser-
schutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die
vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2910/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwas-
serschutzzonen um die Quellfassungen Rod, Schwerzenbrunnen und Chürbsi wird aufgehoben. Die
mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung
Hängetriet (GWR h 24-1), Russikon, bleibt bestehen.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wildberg vom 13. März 2007 festgesetzten Schutzzo-
nen um die Quellfassungen Rod (GWR h 1102), Schwerzenbrunnen (GWR h 1103) und Chürbsi
(GWR h 1104) und die entsprechenden Reglemente werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan (Nr. 707.015/8) 1:1'000 der Quellen Rod vom 18.10.2004;
2. Schutzzonenreglement der Quellen Rod (GWR h 1102);
3. Schutzzonenplan (Nr. 707.015/9) 1:1'000 der Quellen Schwerzenbrunnen vom 18.10.2004;
4. Schutzzonenreglement der Quellen Schwerzenbrunnen (GWR h 1103);
5. Schutzzonenplan (Nr. 707.015/10) 1:1'000 der Quelle Chürbsi vom 18.10.2004;
6. Schutzzonenreglement der Quelle Chürbsi (GWR h 1104).

III. Der Gemeinderat Wildberg wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Neufestset-
zung der überarbeiteten Schutzzone-
nen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen
bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine
Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Wildberg wird eingeladen, die Schutzzone-
nen bei Vorliegen der amtlichen
Vermessung nachführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung
und Vermessung (ARV) einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'048.--	(85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>72.--</u>	(85284.61.000)
Total	Fr. <u>1'120.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:


- den Gemeinderat Wildberg, Luegetenstr. 3, 8489 Wildberg (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Turbenthal, Schulstrasse 6, 8488 Turbenthal);
- die Wasserversorgung Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg;
- die TBB Ingenieure AG, Florastrasse 5a, 8353 Elgg;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
- das Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung;
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich,
AJ

15. Juni 2007

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin